Entgeltordnung

für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Dortmund, die nicht Über- und Unterbauungen betreffen, vom .....

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Entgeltordnung für die Einräumung von Rechten zur sonstigen Benutzung des Straßeneigentums der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Einräumung eines privaten Rechtes zur Benutzung des Straßeneigentums nach den Bestimmungen des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), wie die Benutzung des Straßenunterbaus, des Luftraumes über dem Straßengrundstück, der Mittelstreifen zwischen den Fahrbahnen und der Randflächen (Böschung usw.).

§ 2

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums werden einmalige privatrechtliche Entgelte durch einen Gestattungsvertrag vereinbart.

§ 3

Die Berechnung des Entgeltes für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums, die nicht Über- und Unterbauungen betreffen, richtet sich je nach Nutzungsart nach dem als Bestandteil dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelttarif.

§ 4

(1) Im Gestattungsvertrag hat sich der Benutzer zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Stadt Dortmund von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Stadt Dortmund zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße bzw. den betroffenen Bereich des Straßengrundstückes ordnungsgemäß wieder herzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat.

(2) In den Gestattungsvertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzungsberechtigte bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße oder Veräußerung des Straßengrundstückes bzw. einer Teilfläche desselben keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Dortmund hat.

(3) Der Benutzungsberechtigte hat sich des Weiteren zu verpflichten, der Stadt Dortmund alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Benutzung zusätzlich entstehen.

§ 5

Die Entgeltordnung vom 12.07.1977 wird mit Wirkung vom 01.01.2002 aufgehoben. Gleichzeitig tritt die neue Entgeltordnung nebst Entgelttarif in Kraft.